„Haftungsausschluss: Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Amtsblatt für den Salzlandkreis Nr. 55 am 11.12.2024 und im Amtsblatt für den AZV „Saalemündung“ Nr. 2 am 11.12.2024 veröffentlichten Inhalte.“

1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“

Aufgrund der §§ 6, 8 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) in der derzeit geltenden Fassung und des § 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des AZV „Saalemündung“ in ihrer Sitzung am 09.12.2024 folgende 1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“ beschlossen:

Artikel 1

Die Neufassung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“ vom 09.12.2024 wird wie folgt geändert:

§ 7 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Verbandsversammlung wird schriftlich vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung im Einvernehmen mit dem Verbandsgeschäftsführer im Rahmen der Geschäftsordnung einberufen.“

§ 7 wird um folgenden Absatz 11 erweitert:

„Im Falle einer festgestellten Notsituation i. S. v. § 56a Abs. 1 Satz 1 KVG LSA entscheidet der Vorsitzende der Verbandsversammlung im Einvernehmen mit dem Verbandsgeschäftsführer, ob die Sitzung in Form einer Videokonferenz durchgeführt wird und beruft die Verbandsversammlung unter Mitteilung der Tagesordnung sowie Angabe von Zeit und Zugang zum virtuellen Sitzungsraum ein. Näheres regelt die Geschäftsordnung.“

§ 7 wird um folgenden Absatz 12 erweitert:

„Nach § 56b KVG LSA kann die Verbandsversammlung öffentliche und nicht öffentliche Hybridsitzungen durchführen, an denen die Vertreter ohne persönliche Anwesenheit am Sitzungsort durch Zuschaltung mittels Ton- und Bildübertragung (Videokonferenztechnik) an der Sitzung teilnehmen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.“

§ 9 werden im Absatz 2 die Sätze 3 und 4 wie folgt neu gefasst:

„Der Verbandsgeschäftsführer soll gemäß § 12 GKG LSA in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen werden oder er ist per Vertrag anzustellen. Für den Anstellungsvertrag sind die Bestimmungen des § 12 Abs. 2 GKG LSA anzuwenden.“

§ 9 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die vorzeitige Abwahl aus der Organstellung des Verbandsgeschäftsführers ist auf Antrag der Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung möglich; der Antrag bedarf der Begründung."

§ 18 erhält folgende Fassung:

„§ 18 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung". Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Kalendertages bewirkt, an dem das Amtsblatt mit den bekanntzumachenden Texten auf der Internetseite des Verbandes (www.azvsm.de) veröffentlicht wurde.

(2) Der Text bekanntgemachter Satzungen und Verordnungen wird im Internet unter www.azvsm.de zugänglich gemacht. Weitere Bekanntmachungen nach Abs. 1 Satz 1 können ebenfalls unter dieser Internetadresse zugänglich gemacht werden. Diese Satzungen können auch jederzeit in der Geschäftsstelle des Verbandes, Breite 9, 39240 Calbe (Saale) während der Sprechzeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.

(3) Pläne, Karten und Zeichnungen, die Bestandteil einer Satzung oder einer Bekanntmachung gemäß Abs. 1 sind und sich wegen ihres Umfangs oder ihrer Größe nicht zur Veröffentlichung nach Abs. 1 eignen, erfolgt die öffentliche Bekanntgabe (Ersatzbekanntmachung gemäß § 9 Abs. 3 KVG LSA) durch Auslegung in der Geschäftsstelle des Verbandes. Im Amtsblatt des Verbandes ist der Inhalt der Ersatzbekanntmachung hinreichend darzustellen und der Ort, die Dienstzeiten und die Dauer der Auslegung bekanntzugeben. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit gesetzlich nichts Anderes vorgeschrieben ist. Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine öffentliche Auslegung nach einer anderen Rechtsvorschrift erfolgt, die keine besonderen Bestimmungen enthält.

(4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung werden im Amtsblatt des Verbandes nach Abs. 1 – sofern zeitlich möglich auch bei einer gemäß § 53 Abs. 4 Satz 5 KVG LSA formlos und ohne Frist einberufenen Sitzung – mindestens drei Tage vor der Sitzung bekannt gemacht.

(5) Wirtschaftspläne werden mit den gesetzlich bestimmten Festsetzungen gemäß § 16 Abs. 4 EigBG, den jeweils dazugehörigen Beschlüssen der Verbandsversammlung sowie den erforderlichen Genehmigungen der Kommunalaufsichtsbehörde ebenfalls im Amtsblatt des Verbandes nach Abs. 1 öffentlich bekannt gemacht.

Der gesamte Wirtschaftsplan einschließlich des Erfolgs- und Vermögensplanes sowie der Stellenübersicht wird in der Geschäftsstelle des Verbandes, Breite 9, 39240 Calbe (Saale) für die Dauer von sieben Tagen ausgelegt. Auf den Ort, die Dienstzeiten und die Dauer der Auslegung ist bei der öffentlichen Bekanntmachung hinzuweisen.

(6) Alle übrigen Bekanntmachungen sind gemäß Abs. 1 im Amtsblatt des Verbandes bekanntzumachen.

(7) Neben der Veröffentlichung auf der Internetseite des Verbandes wird das Amtsblatt zusätzlich als Druckexemplar nachrichtlich zur Auslage wie folgt in den Umlauf gegeben:

Geschäftsstelle des Verbandes:	5 Exemplare
Stadt Barby:	10 Exemplare
Stadt Calbe (Saale):	10 Exemplare
Stadt Nienburg (Saale):	10 Exemplare
Gemeinde Bördeland:	10 Exemplare.“

§ 20 erhält folgende Fassung:

„Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinert verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.“

Artikel 2

Diese 1. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 12.09.2024 in Kraft.

Calbe (Saale), den 09.12.2024

Schenk
Verbandsgeschäftsführerin